

# HSGZ

## HESSISCHE STÄDTE- UND GEMEINDEZEITUNG MIT RECHTSPRECHUNGSTEIL

### INHALT

### SEITE

#### 2026: Mehr Licht für die Kommunalfinanzen?

Dr. David Rauber . . . . . 2

#### 38. Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“

Karsten Schreiber . . . . . 9

### Verbandsmitteilungen des HSGB

#### Sport und Freizeit

1. Schulterchluss für Schwimmbäder: Konferenz hessischer Bäder  
am 23. Februar 2026 in Friedrichsdorf . . . . . 12

#### Hinweise

2. 19. Hessischer Vergabetag in Frankfurt am Main . . . . . 14  
3. Seminar: Die Praxis der Beisetzung und ein  
kundenorientierter Umgang mit Angehörigen . . . . . 14  
4. Neuauflagen des Konsolidierungsbuchs und  
des Kommunalmonitors veröffentlicht . . . . . 14  
5. Publikation über Gewinnung und Bindung  
von IT-Fachkräften in Kommunen . . . . . 15  
6. vhw-Fortbildungen im März 2026 . . . . . 15

#### Personelle Nachrichten

7. Wiederwahlen / Neuwahlen / Jubiläen . . . . . 16

Literatur . . . . . 17

### Rechtsprechung

#### Kommunales Abgabenrecht

Entstehung des Kostenerstattungsanspruches für die Herstellung von  
Hausanschlüssen durch Eingang der letzten relevanten Unternehmerrechnung . . . . . 19

#### Friedhofs- und Bestattungsrecht

Begrenzung der Nutzungsdauer aufgrund Umgestaltungsbedürfnis . . . . . 23

Impressum . . . . . 24

# 1

76. JAHRGANG  
JANUAR 2026



**HSGB**  
HESSISCHER STÄDTE-  
UND GEMEINDEBUND

## 2026: Mehr Licht für die Kommunalfinanzen?



**Geschäftsführer  
Dr. David Rauber**

Es fließen zusätzliche Mittel an die Kommunen – das haben Bund und Land auf den Weg gebracht. Ist damit finanziell wieder alles gut bei den Kommunen?

Ein bisschen Licht in düsterer Lage bringen Investitionsmittel vom Bund und eine Soforthilfe 2025 des Landes. Zudem hat der Bund im Zusammenhang mit Steuerausfällen der Kommunen den Grundsatz „Wer bestellt, bezahlt“ beherzigt.

Die getroffenen Maßnahmen stärken die Einnahmeseite der Kommunalfinanzen. Sie dürfen aber keine Einmalaktion bleiben. Denn die kommunale Finanzlage ist Ergebnis vieler Faktoren, namentlich der Entwicklung der eigenen kommunalen Einnahmen, der Ausgaben und der dabei einzuhaltenden Standards

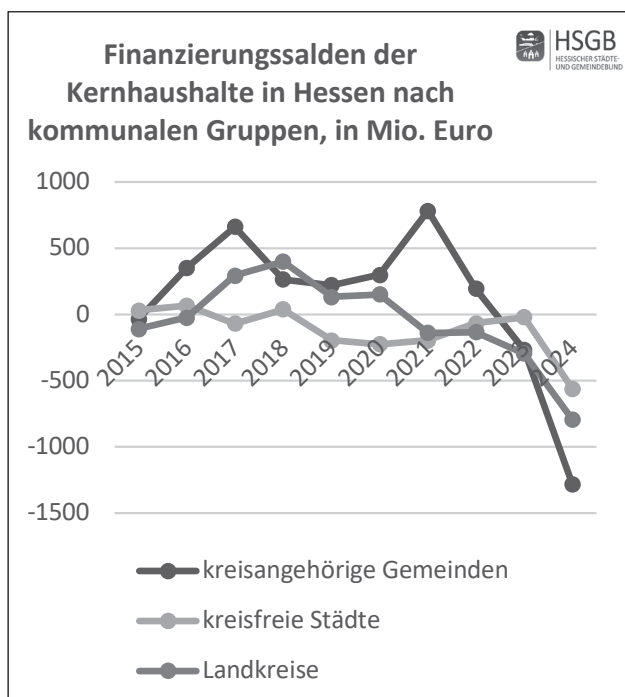
sowie der Aufstockung der Kommunalfinanzen durch in erster Linie das insoweit verfassungsrechtlich verantwortliche Land<sup>1</sup> (und in zweiter Linie den Bund).

### **1. Die Finanzlage der Kommunen**

Die Kommunen in Hessen verzeichneten 2024 stark negative Finanzierungssalden. Diese Größe aus der amtlichen Kassenstatistik besagt zwar nichts darüber, ob Gemeinden ihren Haushalt im Rechtssinne ausgleichen. Sie zeigen aber an, inwieweit die Gemeinde mehr ausgibt als sie einnimmt.

In den hessischen kommunalen Kernhaushalten war 2024 laut Kassenstatistik in Hessen ein Minus von 2.926 Mio. Euro zu verzeichnen.<sup>2</sup> Dies stellt einen

Negativrekord dar und erfasst alle drei kommunalen Gruppen.



Eigene Berechnung und Darstellung auf Grundlage der Tabelle Finanzierungssalden der hessischen Gemeinden und Gemeindeverbände 2015-2024 des Hessischen Statistischen Landesamts

Über alle Gruppen hinweg betrachtet rührt der negative Saldo vor allem aus der Lücke zwischen Einnahmen und Ausgaben in der Kapitalrechnung, die maßgeblich durch den investiven Bereich geprägt wird.

**Ausgaben und Einnahmen der Hessischen Kommunen 2024 (Mio. Euro, destatis, Kassenstatistik 2024)**

	Einnahmen	Ausgaben
Laufende Rechnung	27.254	27.068
Kapitalrechnung	1.034	4.146

Der ebenfalls ausgewiesene Bereich der laufenden Rechnung entspricht näherungsweise der laufenden Verwaltungstätigkeit im haushaltsrechtlichen Sinne. Hier weist die Finanzstatistik zwar geringfügig höhere Einnahmen als Ausgaben aus. Jedoch reicht dieser kleine Überschuss nicht für eine nennenswerte Eigenfinanzierung der Investitionen. Er reicht zudem auch nicht zum Haushaltsausgleich im rechtlichen Sinne, da in den Ausgleich des Finanzhaushalts auch die nicht anderweitig gedeckten Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten einbezogen sind (§ 92 Abs. 5 Nr. 2, Abs. 6 Nr. 2 HGO).

Nach Angaben des Hessischen Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz (HMdI)<sup>3</sup> gli-

chen 2024 nur noch 52% der Kommunen im Land ihren Finanzhaushalt jahresbezogen aus. Eine Reihe von Kommunen konnte jedoch – noch! – auf Reserven zurückgreifen (ungebundene Zahlungsmittelbestände). Im Ergebnishaushalt war der Anteil der Kommunen, die ihre Haushalte unter Rückgriff auf Reserven (im Bereich des Ergebnishaushalts also der Rücklagen) ausgleichen konnten, höher. Aber auch hier laufen immer mehr Kommunen auf Reserve.

Die negative Entwicklung besteht über einen längerfristigen Zeitraum ebenso wie im Vorjahresvergleich.

Im längerfristigen Vergleich wird deutlich, dass die eigenen Einnahmen der Kommunen auch bei längerfristiger Betrachtung langsamer wachsen als die Auszahlungen. Das zeigt, dass nicht allein die zeitweise relativ hohe Inflation hinter den Haushaltsproblemen der Kommunen steckt, sondern auch längerfristige strukturelle Faktoren.

**Einnahmen und Ausgaben der Kernhaushalte der hessischen Kommunen laut Kassenstatistik 2014 und 2024 (Mio. Euro, destatis)**

	2014	2024	Veränderung %
Bereinigte Ausgaben	17.531	31.214	+78%
Darunter			
Personal	4.340	7.387	+70%
Lfd. Sachaufwand	3.988	7.142	+79%
Sozialleistungen*	4.543	7.804	+72%
Sachinvestitionen	1.471	3.226	+119%
Bereinigte Einnahmen	17.265	28.288	+64%
Darunter			
Steuereinnahmen	8.107	13.641	+68%

\* Renten, Unterstützungsleistungen usw. laut Kassenstatistik

Insbesondere der Zuwachs bei den Sachinvestitionen sticht bei der längerfristigen Betrachtung ins Auge. Hier dürften insbesondere die stark gestiegenen Baukosten eine Rolle spielen. So lagen die Baupreise für Bürogebäude laut Statistischem Landesamt Ende 2024 61% höher als 2014; Straßenbau hatte sich in diesen zehn Jahren um 63% verteuert und Baumaßnahmen für Ortskanäle um 68%.<sup>4</sup> Ein beachtlicher Teil der Ausgabenzuwächse bei den Investitionen im Zehnjahreszeitraum geht also nicht darauf zurück, dass die Kommunen mehr gebaut hätten, sondern auf die Preisentwicklung.

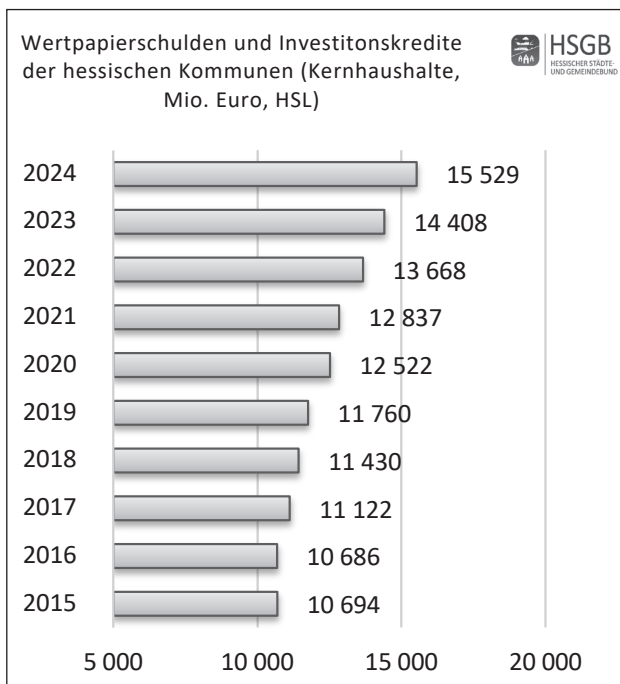
Die schwierige Ausgabenentwicklung setzte sich im ersten Halbjahr 2025 im Vergleich zum Vorjahres-

zeitraum fort. Alarmierend ist, dass die Ausgaben für Baumaßnahmen rückläufig waren:<sup>5</sup>

Ausgaben für...	Veränderung zum Vorjahreszeitraum
Personal	+6,6%
laufenden Sachaufwand	+8,0%
Soziale Leistungen	+6,2%
Zinsausgaben	+19,5%
Sachinvestitionen	-3,4%
Bereinigte Ausgaben	+6,6%

Da für die Investitionstätigkeit nicht ausreichend Eigenmittel zur Verfügung stehen, hat sich die Verschuldung der hessischen Städte, Gemeinde und Landkreise in den letzten Jahren deutlich erhöht. Die schlechte Haushaltslage führt neben einer stark wachsenden investiven Verschuldung dazu, dass Kommunen Investitionen entweder zurückstellen oder ganz aufgeben. Das hat schwere Nachteile für die gesamte Volkswirtschaft.

In der Haushaltswirtschaft der Kommunen bewirkt der Mangel an ausreichenden Mitteln, dass Investitionen stärker auf Kredit finanziert werden müssen. Nicht von ungefähr steigt die investive Verschuldung der hessischen Kommunen seit Jahren an:



Haushaltssituation und Investitionsverhalten der Kommunen gehören zusammen betrachtet. Denn die Haushaltssituation beeinflusst zum einen die Eigenfinan-

zierungsmöglichkeiten der Kommune, zum anderen löst eine Kreditfinanzierungsnotwendigkeit aber auch die Genehmigungsbedürftigkeit des Haushalts aus. Die Genehmigungsverfahren sind dabei in vielen Fällen sehr lang; noch im Dezember 2025 verfügte ein nicht nur ganz geringer Teil der Kommunen noch nicht über einen genehmigten Haushalt 2025. Das ist eine Investitionsbremse par excellence. Die Ursache liegt dabei maßgeblich in § 99 HGO: Die Vorschrift über die vorläufige Haushaltsführung lässt insbesondere neue Investitionsmaßnahmen allenfalls in engem Rahmen zu.

## 2. Investitionsmittel vom Bund

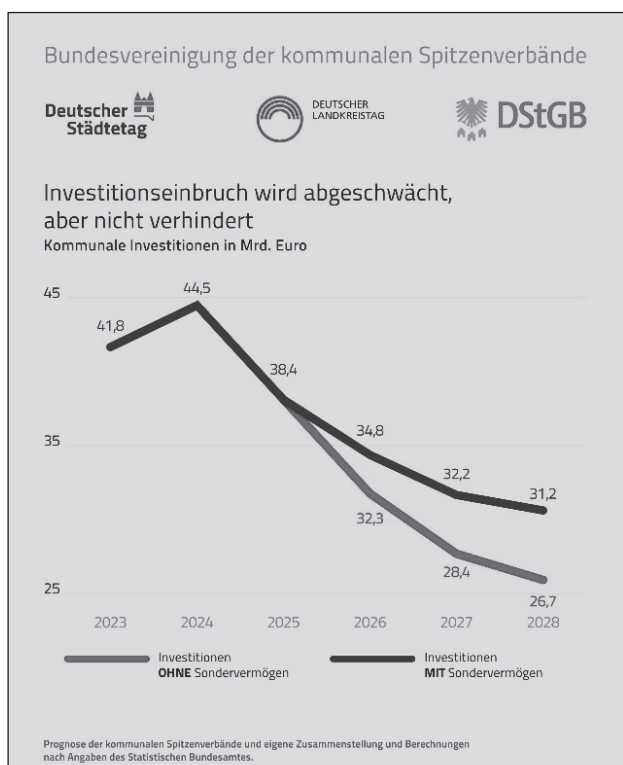
Mit dem Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG)<sup>6</sup> hat der Bund die Grundlage geschaffen, damit Länder und Kommunen stärker investieren können. Aufgebracht werden diese Mittel aus den erhöhten Kreditaufnahmen des Bundes nach Art. 143h des Grundgesetzes. Diese Vorschrift wurde durch die Grundgesetz-Änderungen vom 22. März 2025 geschaffen.<sup>7</sup> Das LuKIFG ist insoweit eine wichtige Ausführungsvorschrift.

Das LuKIFG verlangt nicht, dass die nach diesem Gesetz geförderten Investitionen zusätzlich zu bisherigen Planungen erfolgen. Hintergrund ist, dass aufgrund der schlechten Haushaltssituation der Kommunen eher ein Rückgang der kommunalen Investitionstätigkeit vermieden oder wenigstens abgemildert werden soll. Ohne die Hilfen nach dem LuKIFG wäre laut Finanzprognose der kommunalen Spitzenverbände aus dem Sommer 2025 mit einem Rückgang der kommunalen Investitionstätigkeit zu rechnen. Mit den zusätzlichen Mitteln wird der Rückgang abgeschwächt: (s. rechte Seite oben)<sup>8</sup>

## 3. Verteilung der auf Hessen entfallenden LuKIFG-Mittel

Auf Hessen entfallen von den bundesweit 100 Milliarden Euro gemäß dem Königsteiner Schlüssel rund 7,43 Mrd. Euro.<sup>9</sup> In Hessen haben sich Landesregierung und Kommunale Spitzenverbände einvernehmlich darauf verständigt, dass diese Mittel auf drei Säulen verteilt werden (gerundet):

- Kommunale Ebene (Städte, Gemeinden, Landkreise): 4,7 Milliarden Euro
- Land: 1,78 Milliarden Euro
- Kofinanzierung von Maßnahmen des Krankenhausreformationsfonds: 950 Mio. Euro.<sup>10</sup>



Grafik: DStGB / Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände

Die Summe von 4,7 Milliarden Euro ist kein geringer Beitrag. Er muss aber größenordnungsmäßig eingeordnet werden. So investierten die kreisangehörigen Gemeinden in Hessen in ihren Kernhaushalten 2023 rd. 2,02 Milliarden Euro in Vermögenserwerb, Baumaßnahmen und Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen;<sup>11</sup> insgesamt investierte die hessische kommunale Familie 2023 in den Kernhaushalten rund 3,77 Milliarden Euro in die genannten Zwecke.<sup>12</sup>

Die Aufteilung der Mittel nach dem LuKIFG erfolgt gemäß Einigung der Kommunalen Spitzenverbände in Anlehnung an die Anteile der kommunalen Gruppen an der Investitionstätigkeit sowie der Besonderheit der Auskreisung der Stadt Hanau zum 1.1.2026. Im Ergebnis werden die kommunalen Mittel von 4,7 Milliarden Euro wie folgt aufgeteilt:

- kreisangehörige Städte und Gemeinden: 50%
- kreisfreie Städte: 25%
- Landkreise: 25%

Innerhalb der Gruppe bemisst sich der Anteil der einzelnen Gemeinde grds. anhand eines Mischschlüssels, der zu 75% die Einwohnerzahl zum 31.12.2024 und zu 25% nach dem Anteil der Gemeinde an den Schlüsselzuweisungen 2024-2026 einbezieht. Auf dieser Grundlage sollen nach aktueller Planung drei Milliarden Euro, nach einer Aktualisierung die restlichen 1,7 Milliarden Euro ab 2029 verteilt werden.

Die Berücksichtigung der Schlüsselzuweisungen trägt der bundesgesetzlichen Vorgabe Rechnung, dass die besonderen Bedürfnisse finanzschwacher Kommunen berücksichtigt werden müssen.<sup>13</sup> Einen kommunalen Kofinanzierungsanteil fordert das LuKIFG nicht. Auch das Land wird nach aktuellem Stand nichts Derartiges vorsehen.

Die Kofinanzierung von Maßnahmen, die aus dem auf Bundesebene errichteten Krankenhaus-Transformationsfonds gefördert werden ist eine dicke Kröte, die die kommunale Familie letztlich in der Wahrnehmung der Mitverantwortung für diesen Bereich schluckt. Denn an sich ist die Finanzierung der Betriebskosten von Krankenhäusern aus Erlösen, bei Investitionen durch „öffentliche Förderung“ vorgesehen.<sup>14</sup> Andererseits decken aktuell hessische Kommunen die Betriebskostendefizite von einigen Krankenhäusern und teils in beträchtlicher Höhe. Mit Blick auf die Bedeutung einer leistungsfähigen Krankenhausinfrastruktur auch für die Kommunen haben die Gremien des HSGB diese Art von Kröten schlucken mitgetragen.

#### 4. Verwendungsmöglichkeiten der Mittel

Die Verwendung der Mittel nach dem LuKIFG ist breit angelegt.

Nach den Vorgaben des Bundes sollen Investitionen nach § 3 Abs. 1 LuKIFG möglich werden in Bevölkerungsschutz, Verkehrsinfrastruktur, Krankenhaus-, Rehabilitations- und Pflegeinfrastruktur, Energie- und Wärmeinfrastruktur, Bildungsinfrastruktur, Betreuungsinfrastruktur, Wissenschaftsinfrastruktur, Forschung und Entwicklung und Digitalisierung. Viele wichtige kommunale Infrastrukturen lassen sich in diese Bereiche fassen. Die Aufzählung in § 3 Abs. 1 LuKIFG ist nicht abschließend.

Die genaue Bemessung und Verwendung der Mittel soll innerhalb Hessens durch ein bereits im ersten Quartal 2026 zu verabschiedendes Gesetz geregelt werden. Daher handelt es sich bei den folgenden Ausführungen nur um eine überblicksweise und nicht abschließende Darstellung.

Der HSGB setzt sich dafür ein, dass auch bei der Umsetzung auf Landesebene keine Einigung der vom Bund eingeräumten Verwendungsmöglichkeiten erfolgt. Das Land strebt dem entgegen die Formulierung einer Positivliste an, die Handlungsfelder für die Mittelverwendung beschreibt. Allerdings decken die laut aktuellem Diskussionsstand formulierten



Handlungsfelder fast alle praktisch bedeutsamen Bereiche ab, in denen Kommunen investieren.

Die Mittel sind wie bereits ausgeführt nach dem Bundesgesetz sehr breit verwendbar, insbesondere, aber nicht allein in den Bereichen kommunaler Pflichtaufgaben. Das dürfte auch die – in der Sache völlig verzichtbare – einschränkende sog. Positivliste des Landes nicht grundlegend ändern.

Der HSGB hatte sich für eine möglichst einfache, pauschale und breit verwendbare Mittelgewährung ausgesprochen. Das LuKIFG setzt allerdings zwingend die Bewilligung von Einzelmaßnahmen voraus. Die Landesregierung hat zugesagt, dass in diesem rechtlichen Rahmen ein möglichst einfaches Bewilligungs- und Nachweisverfahren umgesetzt werden soll. Zudem sollte es möglich sein, die gesamten Mittel der Kommune für eine einzige Maßnahme zu verwenden, und das auch frühzeitig. Wirtschaftlich dürfte sich eine baldige Verwendung der Mittel nach dem LuKIFG schon deshalb empfehlen, weil angesichts der gezeigten längerfristigen Preisentwicklung die Gemeinde noch mehr für ihr Geld umsetzen kann.

Leider ist eine Verwendung der Investitionsmittel für größere Erhaltungsmaßnahmen nach Mitteilung des HMdF gemäß einer eingeholten Auskunft des Bundesfinanzministeriums mit dem LuKIFG nicht vereinbar. So wäre auch eine direkte zusätzliche Entlastung der Ergebnishaushalte bzw. der laufenden Verwaltungstätigkeit des Finanzhaushalts möglich geworden. Allerdings haben die Zuwendungen auf jeden Fall eine entlastende Haushaltswirkung, wie nachfolgend gezeigt wird.

## 5. Investitionsmittel im kommunalen Haushalt

Investitionen führen auch zu Folgebelastungen in späteren Haushaltsjahren. Allerdings werden diese mit Investitionsförderungen spürbar verringert, wie das nachfolgende Beispiel zeigt:

*Gemeinde G verwendet im Jahr 2026 Mittel nach dem LuKIFG in Höhe von 900 Tsd. Euro für die Erweiterung eines Kindergartens. Sie bringt einen eigenen Finanzierungsanteil von 300 Tsd. Euro für die Maßnahme auf, den sie kreditfinanziert (Hinweis: Das LuKIFG verlangt keinen kommunalen Kofinanzierungsanteil, es handelt sich lediglich um ein Beispiel für einen eher ungünstigen Fall).*

## Finanzhaushalt/Finanzrechnung im Jahr der Ausführung 2026

- *Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen:*  
900 Tsd. Euro
- *Auszahlungen für Baumaßnahmen:*  
1,2 Mio. Euro
- *Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten:*  
300 Tsd. Euro

## Abbildung dieser Investition (ohne Betriebskosten) im Ergebnishaushalt der Folgejahre 2027 und danach:

- *Erträge aus der Auflösung von Sonderposten 18 Tsd. Euro (bei einer angenommenen Lebensdauer von 50 Jahren, d.h. 900 Tsd. Euro verteilt auf 50 Jahre)*
- *Aufwendungen für Abschreibungen: 24 Tsd. Euro (1,2 Mio. Euro verteilt auf 50 Jahre)*

*Es entsteht aus der Investition in diesem Beispiel eine Mehrbelastung des Ergebnishaushalts aus Abschreibungen, denen kein entsprechender Ertrag aus der Auflösung von Sonderposten gegenübersteht von 6 Tsd. Euro.*

## Belastung des Finanzhaushalts der Folgejahre 2027 und danach (ohne Betriebskosten):

Hier sind die ordentlichen (regelmäßig anfallenden) Tilgungsleistungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit (laufender Betrieb) zu erwirtschaften, wobei kommunalrechtlich die Finanzierung maximal über die Lebensdauer der Investition getilgt sein soll.<sup>15</sup>

*Für den Finanzhaushalt ergibt sich: 300 Tsd. Euro wären auf 50 Jahre zu tilgen = 6 Tsd. Euro im Jahr an Tilgungsleistung sind im Finanzhaushalt zu erwirtschaften.*

Das Beispiel unterstreicht, dass Investitionshilfen durchaus sowohl den Ergebnis- wie auch den Finanzhaushalt entlasten.

## 6. Soforthilfe des Landes

Die Änderungen des Grundgesetzes vom 22.3.2025 bewirkten auch einen höheren Verschuldungsspielraum der Länder. Die Soforthilfe des Landes erfolgte durch den Nachtragshaushalt 2025 und beziffer-

te sich für die Kommunen auf 300 Mio. Euro. Auf die kreisangehörigen Gemeinden entfielen davon gemäß ihrem Anteil an den Schlüsselzuweisungen 136,8 Mio. Euro. Der Anteil der einzelnen Stadt oder Gemeinde berechnete sich grob gesagt anhand einer Neuberechnung der Schlüsselzuweisungen und der Solidaritätsumlage, wie sie sich bei einer um 136,8 Mio. Euro erhöhten Schlüsselmasse ergeben hätten.

Diese Soforthilfe ist zwischenzeitlich auch förmlich festgesetzt. Sie ist auf Wunsch der Kommunalen Spitzenverbände mit Buchungshinweisen dahin versehen, dass sie sowohl zur Entlastung des Ergebnishaushalts 2025 als auch 2026 verwendet werden kann (nach Wahl der jeweiligen Kommune).

## 7. „Wer bestellt, bezahlt“ beim Wachstumsbooster

Der Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD auf Bundesebene bekennt sich in einer interessanten Formulierung zu dem Grundsatz „Wer bestellt, bezahlt“.

Im schwarz-roten Koalitionsvertrag auf Bundesebene heißt es wörtlich:

*„Wir orientieren uns am Grundsatz der Veranlassungskonnexität – „Wer bestellt, bezahlt“, das gilt auch für Verwaltungs- und Personalaufwände. Wer eine Leistung veranlasst oder ausweitet, muss für ihre Finanzierung aufkommen. Das heißt, wenn Bundesgesetze oder andere Maßnahmen des Bundes bei den Ländern und Kommunen zu Mehrausgaben oder Mindereinnahmen führen, muss sichergestellt werden, dass die Mittel bei der ausführenden Ebene ankommen.“<sup>16</sup>*

Ein erster Anwendungsfall ist das Gesetz für ein steuerliches Investitionsfortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland vom 14.7.2025<sup>17</sup>. Die durch diese Steuererleichterungen verursachten Steuerausfälle der Kommunen werden auf Grundlage einer inzwischen erfolgten Änderung des Bundes-Finanzausgleichsgesetzes (FAG) im Wege einer Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer ausgeglichen.<sup>18</sup> Dementsprechend verzeichnet der Finanzplanungserlass vom 30.9.2025 beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer deutliche Zuwächse insbesondere für die stark von den Steuermindereinnahmen betroffenen Jahre 2026 bis 2028.<sup>19</sup> Für Hessen heißt das:

	2026	2027	2028	2029
<b>Veränderung zum Vorjahr</b>	+18%	+23%	+10,5%	-12,5%
<b>Aufkommen abs. Mio. Euro<sup>20</sup></b>	892,6	1.097,8	1.213,1	1.061,5

## 8. Bewertung

Sowohl der Bund als auch das Land haben die erhöhten Verschuldungsmöglichkeiten genutzt, die die Grundgesetz-Änderungen vom März 2025 gebracht haben.

Aus kommunaler Sicht ist das bei aller verbreiteten und nachvollziehbaren Skepsis gegenüber der Ausweitung der Verschuldung der öffentlichen Haushalte zu begrüßen. Denn vor diesen Änderungen hielten Bund und Länder „ihre“ Schuldengrenze zwar mehr oder weniger ein, überließen die Aufnahme von Krediten aber den Kommunen. Das Ergebnis ist auch in Hessen mit seiner in gut zehn Jahren um 45% gestiegenen kommunalen Investitionskreditverschuldung zu besichtigen: Die Verschuldung wurde schlicht auf die kommunale Ebene verlagert. Ähnliches gilt im Bereich der Steuerpolitik; der Druck zur Erhöhung der Grundsteuer-Hebesätze durch die Kommunen resultiert maßgeblich daraus, dass Bund und Land von den ihnen zufließenden ergiebigen Steuerquellen nicht mehr an die Kommunen abgeben wollen, aber auch nicht per Steuererhöhung zusätzliche Mittel zu Gunsten der Kommunen mobilisieren wollen.

## 9. Ausblick

Die kommunale Finanzlage ist Ergebnis aus drei zusammenspielenden Faktoren:

- übertragene Aufgaben und dafür geltende Vorgaben,
- die Entwicklung der eigenen kommunalen Einnahmen
- Aufstockung der eigenen Einnahmen der Kommunen durch das Land.

Die aktuell mit LuKIFG und Soforthilfe getroffenen Maßnahmen helfen punktuell, aber merklich.

Die unabdingbare dauerhaft stabilere finanzielle Entwicklung der Kommunen wird aber nur möglich, wenn die übertragenen Aufgaben und gemachten Vorgaben handhabbar und bezahlbar ausgestaltet und im verbleibenden Umfang besser finanziert



werden. Bund und Land haben hier mit ihrer Gesetzgebung zwei Instrumente, nämlich zum einen die Rücknahme von Aufgaben und Standards und zum anderen die bessere Finanzierung übertragener Aufgaben und gemachter Standards durch höhere Steuerbeteiligungen und Zuweisungen im Kommunalen Finanzausgleich. Alle diese Instrumente müssen angewendet werden.

---

<sup>1</sup> So ausdrücklich der Staatsgerichtshof im Alsfeld-Urteil vom 21.5.2013 P.St. 2361 – juris Rn. 94.

<sup>2</sup> Die Daten zur Kassenstatistik 2024 sind entnommen der Veröffentlichung Vierteljährliche Kassenergebnisse der Kern- und Extrahaushalte des öffentlichen Gesamthaushalts 1.-4. Vierteljahr 2024 Tbl. 71511-16 bis 71511-18.

<sup>3</sup> Die Daten zur Haushaltsslage sind dem Erlass betr. Kommunale Finanzplanung und Haushalts- und Wirtschaftsführung bis 2029 (Staatsanzeiger Nr. 43/2025 S. 1128 ff.) entnommen.

<sup>4</sup> Hess. Statistisches Landesamt, Preisindizes für Bauwerke in Hessen von 1975 bis 2025 – Bauleistungen am Bauwerk – Nichtwohngebäude, eigene Berechnung anhand der ausgewiesenen Indices für Dez. 2014 bzw. Dez. 2024.

<sup>5</sup> Statistisches Bundesamt, Vierteljährliche Kassenergebnisse der kommunalen Haushalte – Eckwerte der Gemeinden / Gemeindeverbände nach Ländern, Kern- und Extrahaushalte, mitgeteilt vom DStGB.

<sup>6</sup> vom 20.10.2025 BGBl. I Nr. 246.

<sup>7</sup> vom 22.3.2025 BGBl. I Nr. 94.

<sup>8</sup> <https://www.dstgb.de/publikationen/pressemitteilungen/kommunalhaushalte-kollabieren-bislang-undenkbare-verschuldungsspirale-droht/> (Abruf: 10.12.2025)

<sup>9</sup> S. die genauen Prozentanteile in § 2 Abs. 1 LuKIFG.

<sup>10</sup> S. dazu HSGB Kompakt, Meldung Nr. 210/2025 vom 11.11.2025.

<sup>11</sup> Destatis, Rechnungsergebnisse der Kernhaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände, Tab. 71717-25

<sup>12</sup> Destatis (Endnote 11) Tabelle 71717-23.

<sup>13</sup> § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 LuKIFG.

<sup>14</sup> § 4 KHG.

<sup>15</sup> Hinweis Nr. 4 zu § 103 HGO.

<sup>16</sup> Abrufbar unter <https://www.koalitionsvertrag2025.de/> (18.11.2025), im Dokument Zeilen 3623-3628.

<sup>17</sup> BGBl. I Nr. 161 /2025 vom 18.7.2025.

<sup>18</sup> FAG-Änderungsgesetz vom 27.10.2025, BGBl. I Nr. 255/2025.

<sup>19</sup> Siehe die Orientierungsdaten im Erlass (Endnote 3).

<sup>20</sup> Eigene Berechnung auf Grundlage der Orientierungsdaten (Erlass s. Endnote 3).